

# Frühjahrssession 2020:

## Auszug Finanzplatzgeschäfte mit Positionen des VSKB

[19.044 n](#)

Geschäft des Bundesrats

### **Geldwäschereigesetz. Änderung**

Am Montag, 2. März 2020, im Nationalrat

#### **Worum geht es?**

Die Länderüberprüfung der FATF (Financial Action Task Force) hat Schwachstellen im Schweizer Geldwäscherei-Dispositiv offengelegt. Entsprechend wurde die Konformität der Schweiz bei 9 der 40 FATF-Empfehlungen als ungenügend bewertet. Der Bundesrat hat die Mängel analysiert und schlägt in der Botschaft vom 26. Juni 2019 Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) vor ([19.044](#)). Berater sollen nicht nur Sorgfaltpflichten und einer Prüfpflicht, sondern neu zusätzlich einer Meldepflicht unterstehen. Im Gegenzug soll die Massnahme aber nur Dienstleistungen für Sitzgesellschaften oder Trusts erfassen. Des Weiteren soll das Melderecht beibehalten werden, entgegen dem Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage. Neu sollen die Finanzintermediäre ausserdem eine Geschäftsbeziehung abrechnen dürfen, wenn sie nach einer Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) innerhalb von 40 Tagen keine Rückmeldung erhalten. Das Inkrafttreten ist für Anfang 2021 geplant.

#### **Stand des Verfahrens**

Die bundesrätliche Botschaft wurde von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates beraten, welche die interessierten Kreise vorab angehört hat. Eine knappe Mehrheit der

Kommission ist der Auffassung, dass die Schweiz die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes erhalten müsse und der aktuelle Präventionsmechanismus ausreichend sei. Die Vorlage führe bei den Bestimmungen zum Anwaltsgeheimnis und der Beratertätigkeit zu einem «Swiss finish». Die Kommission empfiehlt deshalb mit 13 zu 12 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Minderheit der Kommission beantragt hingegen ein Eintreten, da sie die Revision für notwendig erachtet, um die Empfehlungen der FATF umzusetzen.

#### **Position VSKB**

Der VSKB empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten. Die vorgeschlagenen Neuerungen stärken das Geldwäscherei-Abwehrdispositiv in der Schweiz. Sie sind grundsätzlich prinzipien- und risikobasiert ausgestaltet, sodass sie auch von kleineren Inlandbanken vernünftig umgesetzt werden können. Damit die Integrität des Finanzplatzes langfristig gewahrt werden kann, müssen die Geldwäscherei-Regeln an die FATF-Standards angepasst werden. Ein Nichteintreten würde diese Anpassung nicht erübrigen, sondern nur aufschieben. Die Empfehlungen der FATF müssten dann in einer neuen Vorlage umgesetzt werden, um Nachteile im internationalen Kontext zu vermeiden.

[17.059 n](#)

Geschäft des Bundesrats

## **Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

Am Donnerstag, 5. März 2020, im Nationalrat

### **Worum geht es?**

Mit der Vorlage soll der Datenschutz in der Schweiz modernisiert und im Hinblick auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit und einen reibungslosen Datenaustausch an die Entwicklungen in der EU angepasst werden. Die Notwendigkeit der Gesetzesrevision ist kaum bestritten. Zu den Neuerungen gehören Pflichten bei der Datenbearbeitung (v.a. Transparenzvorschriften) und schärfere strafrechtliche Sanktionen.

### **Stand des Verfahrens**

Nach der Erstberatung durch die beiden Räte bestehen noch Differenzen, weshalb sich das Geschäft nun in der Differenzbereinigung befindet. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) beantragt ihrem Rat, in mehreren wichtigen Punkten dem Ständerat zu folgen. Im Bereich der Definition des Profiling bleibt jedoch eine Differenz bestehen. Die Kommissionmehrheit unterstützt den Ansatz des Nationalrats, bei dem nicht zwischen einem normalen Profiling und einem «Profiling mit hohem Risiko» unterschieden werden soll. Die Kommissionminderheit I setzt sich für die Variante des Ständerates ein, die eine gewisse Differenzierung anstrebt. Die Minderheit II spricht sich mit einer offenen Definition für eine Einführung des «Profiling mit hohem Risiko» aus.

### **Position VSKB**

Der VSKB beurteilt die vorliegende DSG-Revision grundsätzlich positiv. Beim Profiling unterstützt er eine risikobasierte, differenzierte Regelung. Deshalb begrüsst er den Kommissvorschlag der Kommissionminderheit II, sofern in der Umsetzung eine ex-ante-Betrachtung sichergestellt wird. Die Variante der Kommissionmehrheit ist ebenfalls ein sinnvoller Weg, da die allgemeinen Datenschutzgrundsätze bereits eine risikobasierte Betrachtung und einen entsprechenden Schutz der betroffenen Person ermöglichen. Entsprechend unterstützt der VSKB beim Profiling sowohl die Minderheit II wie auch den Vorschlag der Mehrheit. Nicht zielführend ist hingegen die von der Kommissionminderheit I favorisierte weite Definition des Ständerats, da praktisch alle Profiling unter diese Definition fallen würden. Der VSKB empfiehlt weiter, die nach Auskunftsrecht herauszugebenden Informationen auf Personendaten «als solche» zu beschränken und damit eine unnötige Verschärfung gegenüber der EU-DSGVO zu vermeiden. Der entsprechende Antrag der Kommission ist zu unterstützen. Schliesslich empfiehlt der VSKB, an der 10-jährigen Nutzungsfrist bei der Bonitätsprüfung gemäss Kommissionmehrheit festzuhalten.

[14.422 n](#)

Parlamentarische Initiative Aeschi Thomas (SVP/ZG)

### **Einführung des Verordnungsvetos**

Am Mittwoch, 11. März 2020, im Nationalrat

#### **Worum geht es?**

Das Parlament soll das Recht erhalten, gegen Verordnungen des Bundesrats das Veto einzulegen. Aus der Sicht des Bundesrats widerspricht dies der Gewaltenteilung. Die Befürworter des Verordnungsvetos argumentieren hingegen, dass heutzutage viele und auch sehr wichtige Regulierungen auf dem Verordnungsweg erlassen werden. Das Parlament brauche ein Instrument, um korrigierend eingreifen zu können, wenn mit Ausführungsbestimmungen der Wille des Gesetzgebers ausgehebelt wird. Gemäss dem Vorschlag soll ein Drittel der Mitglieder eines Rates einen Antrag auf ein Verordnungsveto einreichen. Dieser muss anschliessend von der zuständigen Kommission vorberaten werden. Ausgenommen sind Verordnungen, die der Bundesrat unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung erlässt oder mit der die Schweiz fristgebundenen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

#### **Stand des Verfahrens**

Die beiden Staatspolitischen Kommissionen (SPK) sind sich lange nicht einig gewesen, ob es ein Verordnungsveto braucht. Die SPK-S hat die Parlamentarische Initiative zuerst abgelehnt, änderte später aber ihre Haltung. In der Sommersession 2019 hat der Nationalrat schliesslich mit grosser Mehrheit zugestimmt. Dagegen haben SP und Grüne votiert. Nebst dem Bundesrat haben sich auch die Kantone gegen das Verordnungsveto ausgesprochen. In der Herbstsession 2019 hat der Ständerat Nichteintreten beschlossen.

#### **Position VSKB**

Der VSKB unterstützt institutionelle Instrumente, die nicht zielführende, unnötige Regulierung verhindern. Ein Verordnungsveto wäre ein sinnvoller Mechanismus. Ein sehr wichtiges Instrument ist zudem eine unabhängige Prüfstelle für Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA), wie sie vom Parlament 15. Juni 2016 beschlossen wurde. Der VSKB erachtet es als vordringlich, eine solche Prüfstelle, welche die Gewaltenteilung nicht schwächt, Interessenkonflikte vorbeugt und die Kostenfolgen von Regulierung transparenter macht, zeitnah geschaffen wird.

[19.3702 s](#)

Motion Ettlín Erích (CVP/OW)

### **Einkauf in die Säule 3a ermöglichen**

Am Montag, 16. März 2020, im Nationalrat

#### **Worum geht es?**

Der Motionär will es Personen mit einem AHV-Einkommen ermöglichen, nachträglich in die Säule 3 einzubezahlen («3a-Einkauf»). Diese Einzahlungen sollen für Personen möglich sein, welche in früheren Jahren keine oder nur Teilbeträge in die Säule 3a einzahlen konnten. Im Einkaufsjahr soll dieser «3a-Einkauf» vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Eine dreifache Beschränkung des Einkaufs stellt sicher, dass der Fokus auf der Stärkung der individuellen Vorsorge für den Mittelstand bleibt.

#### **Stand des Verfahrens**

Der Bundesrat hat die Motion abgelehnt mit dem Verweis darauf, dass die Einführung eines 3a-Einkaufs einseitig Personen mit höheren Einkommen privilegieren würde. Der Ständerat hat entgegen dieser Haltung die Motion mit 20 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) empfahl die Motion mit 13 zu 10 Stimmen zur Annahme.

#### **Position VSKB**

Der VSKB spricht sich für die Annahme der Motion aus. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen für die 1. und 2. Säule respektive dem in diesem Bereich herrschenden Reformstau steigt die Bedeutung der 3. Säule. Die Motion [19.3702](#) ermöglicht es, im Rahmen der 3. Säule individuell und eigenverantwortlich Vorsorgelücken zu schliessen und so die Vorsorgesituation zu verbessern. Damit wird in Bezug auf Einkaufsmöglichkeiten verpasster Beitragsjahre die Säule 3a der 1. und 2. Säule zumindest soweit gleichgestellt, dass Einkäufe grundsätzlich möglich werden. Nutzniesser können im Speziellen Personen sein, die aufgrund ihrer Familienplanung und anderweitiger Unterbrüche ihrer Erwerbstätigkeit ihre Vorsorgesituation aufbessern möchten. Darüber hinaus können Personen profitieren, die aufgrund der Eintrittsschwelle von Pensionskassen keine Möglichkeit haben, sich in der 2. Säule versichern zu lassen.

[19.4641 s](#)

Interpellation Bischof Pirmin (CVP/SO)

### **«Basel III final» in schwerem Gelände oder: Die Giraffe und die Maus**

Am Donnerstag, 19. März 2020, im Ständerat

#### **Worum geht es?**

Der Interpellant wünscht vom Bundesrat Auskünfte zur geplanten Umsetzung des neuen Regelwerks des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht («Basel III final»). Er erkundigt sich u.a. nach der Anwendung der Instrumente «Regulierungsfolgenabschätzung» (RFA) und dem neu eingeführten Instrument, dem «Quick-Check». Ferner möchte der Interpellant vom Bundesrat wissen, ob proportional, ohne Wettbewerbsverzerrungen und nach dem Grundsatz «same risk same rules» reguliert wird. Der Bundesrat stellt in Abrede, dass die geplante Umsetzung die Banken im Inlandgeschäft benachteilige. Er nehme die Umsetzungskosten ernst und sei bestrebt diese möglichst tief zu halten. Die Anwendung der neuen Richtlinien zur RFA und der «Quick-Check» sollen angewendet werden, hält der Bundesrat fest. Ob eine ausführliche RFA durchgeführt wird, sei noch nicht entschieden. Der Bundesrat stellt in Aussicht, die Schweizer Standards allenfalls anzupassen, sollten die von «Basel III final» in anderen Jurisdiktionen in eine andere Richtung gehen.

#### **Stand des Verfahrens**

Die Interpellation wird in der Frühjahrsession vom Ständerat behandelt. Die Umsetzung von «Basel III final» wird seit rund einem halben Jahr in der Nationalen Arbeitsgruppe (NAG) mit Vertretern der Behörden und der Finanzbranche kontrovers diskutiert.

#### **Position VSKB**

Die Kantonalbanken haben die Umsetzung von «Basel III final» von Beginn weg sehr kritisch gesehen. Die Basler Regulierungen sind nur für international tätige Grossbanken gedacht, weshalb sie nicht auf alle Inlandbanken angewendet werden sollten. Die Kantonalbanken haben sich deshalb für einen «dualen Ansatz» eingesetzt (vgl. Editorial). Die Behörden verfolgen jedoch einen anderen Weg: «Basel III final» soll grundsätzlich für alle Banken umgesetzt werden. Es drohen deshalb grosse Aufwände und Kostenfolgen für kleine und mittlere Inlandbanken und deren Kunden. Im Bestreben, die Basler Regeln möglichst vollständig zu übernehmen, soll zudem in erheblichem Ausmass in das Kerngeschäft der Kantonalbanken, die Kredit- und Hypothekarvergabe, regulatorisch eingegriffen werden, mit nicht absehbaren Folgen. Es ist daher wichtig, dass die Regulierungsfolgen frühzeitig und seriös abgeschätzt werden. In Abhängigkeit der Tragweite dieser Folgen sollte auch das Parlament darüber befinden können.